

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 08.07.2016 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 02.06.2015 beschlossen.

§ 1

I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert

1. (Verlängerte) Betreuung am Vormittag, (s. §§ 7 + 8 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)			
	07.00 - 13.30	07.00 - 14.00	07.30 - 13.30	07.30 - 14.00
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat			
1	84 €	97 €	69 €	84 €
2	63 €	73 €	52 €	63 €
3	42 €	49 €	35 €	42 €
4 oder mehr	17 €	19 €	14 €	17 €

2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag* (s. § 9 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)							
	07.00 - 15.00	07.00 - 16.00	07.00 - 16.30	07.00 - 17.00	07.30 - 15.00	07.30 - 16.00	07.30 - 16.30	07.30 - 17.00
Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat							
1	126 €	153 €	167 €	183 €	112 €	138 €	153 €	169 €
2	95 €	115 €	126 €	137 €	84 €	104 €	115 €	126 €
3	63 €	76 €	84 €	92 €	56 €	69 €	76 €	84 €
4 oder mehr	25 €	31 €	33 €	37 €	22 €	28 €	31 €	34 €

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit.

3. Betreuung an Ganztagschulen (s. § 10 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)				
	07.00 - 13.30	07.00 - 17.00	07.30 - 13.30	07.30 - 17.00	nur <u>freitags</u> bis 15.00 Uhr
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat				
1	100 €	161 €	83 €	144 €	29 €
2	75 €	121 €	62 €	108 €	22 €
3	50 €	81 €	41 €	72 €	15 €
4 oder mehr	20 €	32 €	17 €	29 €	6 €

II. Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)	
	07.15 - 14.00	07.15 - 17.00
Anzahl der Kinder in einer Familie *	Beitrag pro Woche	
1	63 €	92 €
2	47 €	69 €
3	32 €	46 €
4 oder mehr	13 €	18 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Weinheim, 18. Juli 2016

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Heiner Bernhard

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 23. Juli 2016

Der Oberbürgermeister